

Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes



📍 Bahnstraße 6 · 6166 Fulpmes
☎ Tel: +43 5225 6 22 51
📠 Fax: +43 5225 6 22 51 – 10

✉ gemeinde@fulpmes.tirol.gv.at
🌐 www.fulpmes.tirol.gv.at
📘 [facebook.com/gemeindefulpmes](https://www.facebook.com/gemeindefulpmes)

Benützungordnung für den im Objekt Riehlstraße 3 befindlichen Gemeindesaal

Seitens der Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes werden der im Objekt Riehlstraße 3 befindliche Gemeindesaal sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Foyer, Schank ohne Küche, WC) über Antrag zwecks Durchführung von Vereinsaktivitäten, Aufführungen, Bälle, Veranstaltungen, Firmenaktivitäten, Konzerte usw., gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Mit dem Formblatt, welches vor jeder Veranstaltung auszufüllen ist, wird gleichzeitig diese Benützungordnung anerkannt.

1.)

Die Veranstaltung ist zeitgerecht im Marktgemeindeamt Fulpmes zu melden, wo anhand des Veranstaltungskalenders geprüft wird, ob eine solche möglich ist.

2.)

Vom Verantwortlichen ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches unter anderem die Art, den Titel der Veranstaltung, Tag, Dauer usw. enthält. Das Anmeldeformular ist im Rathaus bei Frau Bettina Tembler erhältlich. Als Saalbetreuer wird Herr Peter Gleinser namhaft gemacht, Telefonnummer: 0664/4502402. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.)

Die Veranstaltung kann nur stattfinden, wenn sowohl Antrag als auch Genehmigung vorliegen. Der zulässige Fassungsraum des gesamten Saales beträgt max. 400 Personen.

4.)

Einem Verantwortlichen wird vor Beginn der Veranstaltung ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wiederum zu retournieren ist.

5.)

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Türen und Fenster zu verschließen und das Licht in allen Räumen ist auszuschalten.

6.)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im gesamten Gebäude striktes Rauchverbot eingehalten wird. Ebenfalls ist die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern, offenem Feuer oder Licht und Bühnennebel strengstens verboten.

7.)

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

8.)

Für Unfälle und Schäden jeglicher Art werden seitens der Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes keine Haftungen übernommen. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden im gesamten Bereich sind den Veranstaltungsbetrieben der Marktgemeinde Fulpmes unverzüglich zu melden. Sollte es im Zuge der Veranstaltung zu Schäden kommen ist der Veranstalter verpflichtet die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen und die Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes schad-, und klaglos zu halten.

9.)

In die Decken und Wände bzw. Holzverkleidungen dürfen keine Nägel, Schrauben, Klammern udgl. geschlagen werden.

10.)

Der Saal wird von den Veranstaltungsbetrieben laut Bestuhlungsplan aufgestuhlt. Wünscht ein Veranstalter eine andere Anordnung, hat er diese selbst durchzuführen. Nach Ende der Veranstaltung sind die Tische und Stühle umgehend vom Veranstalter auf die Seite zu stellen, um eine problemlose Reinigung zu ermöglichen.

11.)

Die Mieten betragen:

€ 50,- (exkl.20% UST) pro Stunde für die Saalbenützung

€ 65,- (exkl.20% UST) pro Stunde für die Saal- und Schankbenützung

€ 25,- (exkl.20% UST) Reinigungsgebühren

12.)

Der Veranstalter haftet bei Benützung der Schank gegenüber den Veranstaltungsbetrieben der Marktgemeinde Fulpmes für Gläser, Geschirr, Tischdekorationen usw. sowie für die gesamte Einrichtung der Schank. Die Schank sowie die Abstellräume müssen bis spätestens 12.00 Uhr am nächsten Tag der Veranstaltung geräumt sein. Ebenfalls ist der gesamte entstandene Müll zu entsorgen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Mülltrennung ist hierbei zu achten.

13.)

Vor sämtlichen Veranstaltungen wie Vereinsaktivitäten, Feiern, Aufführungen, Bälle, Firmenaktivitäten, Konzerte usw. hat der jeweilige Veranstalter eine Kautionshöhe von €200,- zu zahlen.

14.)

Auf das aktuelle Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG 2003 wird hingewiesen. Formulare zur Anmeldung einer Veranstaltung liegen im Marktgemeindeamt auf. Veranstaltungsbehörde ist die Marktgemeinde Fulpmes, dieser obliegt es, je nach Art der Veranstaltung eine Brandwache (Feuerwehr), Sicherheitsfirma (Security) oder Rettungsorganisation vorzuschreiben.

15.)

Der Saal und die benützten Räumlichkeiten müssen bis spätestens 12.00 Uhr am nächsten Tag, besenrein und geräumt hinterlassen werden. Die Hauptreinigung wird, von einer von den Veranstaltungsbetrieben der Marktgemeinde Fulpmes beauftragten Firma, durchgeführt. Dafür wird eine Gebühr von € 25,- (exkl. 20% UST) eingehoben.

Bei stärkerer Verschmutzung oder Verunreinigung wird die Kautionshöhe einbehalten bzw. die Kosten der tatsächlich anfallenden Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.

16.)

Die Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes können mit sofortiger Wirkung die Benützung des Saales, der Schank einstellen, wenn der Veranstalter die Benützungsordnung nicht beachtet oder gegen Anweisungen der Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes verstößt. Bei einem Verstoß gegen die Richtlinien wird der Veranstaltungssaal an den jeweiligen Veranstalter nicht mehr vermietet.

17.)

Die Straßen, Zufahrten und Zugänge im Bereich des Festsaales sind für die Rettung und Einsatzfahrzeuge unbedingt freizuhalten.

Allgemeiner Hinweis:

Ausdrücklich wird auf die Gemeinderatssitzung vom 29.05.2006 hingewiesen, in welcher der Gemeinderat beschlossen hat, dass von seiten der Marktgemeinde Fulpmes ausnahmslos keine Kosten für Saalmieten übernommen werden. Des Weiteren wird der Saal weder kostenlos zur Vergütung gestellt, noch wird ein Nachlass auf die Saalmiete gewährt.